

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Bäder der Aquasport Hameln GmbH. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen und Zutritt

Die Benutzung der Schwimmbäder erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Sie wird grundsätzlich Jedermann im Rahmen dieser Ordnung gegen Entgelt während der Öffnungszeiten gestattet. Das Entgelt wird durch Ratsbeschluss festgesetzt und ist in den Eingangsbereichen der Bäder gut sichtbar ausgehängt.

Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- denen ein Hausverbot erteilt worden ist,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
- die an Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
- die Tiere mit sich führen,
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. (z.B. private Schwimmkurse)

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, ist die Benutzung der Bäder nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Einrichtungen nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen (Mindestalter 18 Jahre) gestattet. Gleiches gilt für Nichtschwimmer (Schwimmer gelten in diesem Sinne als Kinder oder Erwachsene die in dem Besitz des deutschen Schwimmabzeichens Bronze sind). Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen ist im Bad oder bei der Aquasport Hameln GmbH vorher anzukündigen. Die Überlassung der Bäder an Schwimmvereine, Schulklassen oder ähnliche Einrichtungen wird gesondert geregelt.

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

Beginn und Ende der Badesaison in den Freibädern richten sich nach den Witterungsverhältnissen. Der erste und letzte Öffnungstag und die täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad, in der Presse und im Internet bekannt gegeben. Die festgesetzten Öffnungszeiten können kurzfristig witterungsabhängig verkürzt oder verlängert werden. Die Informationen hierüber sind im jeweiligen Bad erhältlich. Bei Überfüllung, technischen Störungen oder Erste Hilfe-Maßnahmen durch das Personal kann die Benutzung der Badeeinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden. Eine Erstattung des Eintrittsentgeltes erfolgt nicht. Durch Schul-, Vereins- und Sonderveranstaltungen kann es zu Nutzungseinschränkungen in den Bädern kommen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsentgeltes besteht. Um das Ende der festgesetzten Öffnungszeiten zu gewährleisten, haben alle Besucher die Schwimmbecken nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, spätestens jedoch 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten, zu verlassen. Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 4 Eintrittsentgelt

Für die Benutzung der Bäder ist ein Eintrittsentgelt in Höhe des aus dem Aushang ersichtlichen Preises an den Bädern zu zahlen. Mit der Zahlung des Entgeltes – bei unentgeltlicher Nutzung oder in anderer Form angebotener Nutzung mit dem Betreten des Bades – erwirbt der Badegast das Recht, die zum Gebrauch vorgesehenen Einrichtungen des jeweiligen Bades entsprechend seiner Funktion zu benutzen. Gelöste Eintrittskarten (Einzel- und Mehrfachkarten) werden nicht zurückgenommen, bereits entrichtete Entgelte nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzeleintrittskarten sind nur am Tag der Ausgabe gültig und berechtigen an diesem Tag nur zum einmaligen Besuch des Bades. Ermäßigte Mehrfachkarten sind grundsätzlich nicht übertragbar (siehe Aushang in den Bädern). Bei missbräuchlicher Nutzung der Eintrittskarten kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 5 Benutzung der Bäder

Die Bäder der Aquasport Hameln GmbH dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

Im einzelnen gilt folgendes

- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln; jegliche Verunreinigungen sind zu unterlassen.
- Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens bzw. die Nichtschwimmerbecken nutzen. Die Schwimmfähigkeit wird vom Aufsichtspersonal beurteilt.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- Sprunganlagen dürfen nur während der freigegebenen Zeiten benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Wippen und seitliches Abspringen sind nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass sich nur eine Person auf dem Sprungbrett/-turm befindet und der Landebereich frei ist.
- Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Das Klettern/Begehen der Rutschen entgegen der Rutschrichtung ist verboten. Die Benutzung der Rutschenanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- Vor der Benutzung der Wasserflächen ist eine Körperreinigung vorzunehmen.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

Es ist **nicht** gestattet:

1. Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in ein Becken und der Kopfsprung ins Nichtschwimmerbecken.
2. Das Schwimmen unterhalb des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage.
3. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) ohne Genehmigung durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Schwimm- und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Das Ausüben von Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche.
5. Das Betreten der Barfußbereiche mit Straßenschuhen.
6. Jegliche Form des Rauchens (auch elektronische Zigaretten) im Hallenbad. In den Freibädern ist das Rauchen in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen, sowie der Wärmehalle (Südbad) nicht gestattet. Insbesondere das Rauchen von Wasserpfeifen s. g. Shishas ist verboten. Im Bereich des Kleinkinderbeckens ist innerhalb des durch Hecken/Zäunen abgegrenzten Bereichs das

Rauchen untersagt. In den übrigen Bereichen sind die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

7. Grillen, offenes Feuer oder offene Flammen
8. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehern im Hallenbad. In den Freibädern ist die Benutzung nur gestattet, wenn dadurch keine anderen Badegäste belästigt werden.
9. Das Fotografieren und Filmen ist in den Bädern grundsätzlich verboten.
10. Behälter aus Glas oder Porzellan auf das Gelände des Bades mitzubringen.
11. Die Stühle und Liegen zu reservieren.
12. Aus Sicherheits- und Hygienegründen das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben etc. in den Bädern.
13. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschen.
14. Sexuelle Handlungen oder Darstellungen
15. Die Durchführung von politischen Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen etc.
16. Die Nutzung von Drohnen und das Filmen / Fotografieren im Gelände der Aquasport Hameln GmbH.

§ 6 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob es sich um übliche Badebekleidung handelt, trifft das Aufsichtspersonal.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

§ 8 Haftung

Die Badegäste benutzen die Bäder auf eigene Gefahr. Die Aquasport Hameln GmbH oder ihr Erfüllungsgelhilfe haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet die Aquasport Hameln GmbH nicht.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Aquasport Hameln GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Bei Verlust der Zugangsberechtigung (Schlüssel, Garderobenmarken etc.) von Garderobenschränken oder Wertfächern oder bei Verlust von geliehenen Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Badegast erhält den gezahlten Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Vor der Aushändigung der sich im Schrank befindlichen Sachen durch das Badpersonal ist das Eigentum daran, zum Beispiel durch ausführliche Beschreibung, nachzuweisen. Zu diesem Zweck teilt der Badegast dem Badpersonal seinen Namen und die Anschrift mit und quittiert den Empfang der Sachen.

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung von Badeeinrichtungen haftet der Verursacher für den Schaden.

Erleidet ein Badegast im Bad einen Schaden und glaubt er, Ersatzansprüche gegen die Aquasport Hameln GmbH daraus herleiten zu können, hat er den Schaden unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 9 Aufsicht/Hausrecht

Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit des Badebetriebes und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes durch die Mitarbeiter entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer elterlichen Aufsichtspflicht.

Das Aufsichtspersonal bzw. Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus und sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, des Bades zu verweisen und vom Besuch des Bades auszuschließen.

Bei geschlossenen Gruppen kann sich der Verweis, auch bei Verstößen einer/eines Einzelnen, auf die gesamte Gruppe beziehen. Im Falle der Verweisung erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes, auch nicht teilweise.

Bei wiederholten Verweisen oder schweren Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung kann die Aquasport Hameln GmbH den Zutritt zu den Bädern auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 10 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 11 Besondere Hinweise

Gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche werden zur Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzes werden eingehalten.

Die Betreuung der Gäste in den Bädern, sowie die Reinigung der Umkleide- und Sanitärbereiche werden durch Personen beiderlei Geschlechts durchgeführt.

Die Aquasport Hameln GmbH nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Nutzungsverhältnis Bäderbetrieb teil.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft und ersetzt die Haus- und Badeordnung vom 01.06.2006.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-/Kassenpersonal oder die Badbetriebsleitung entgegen.